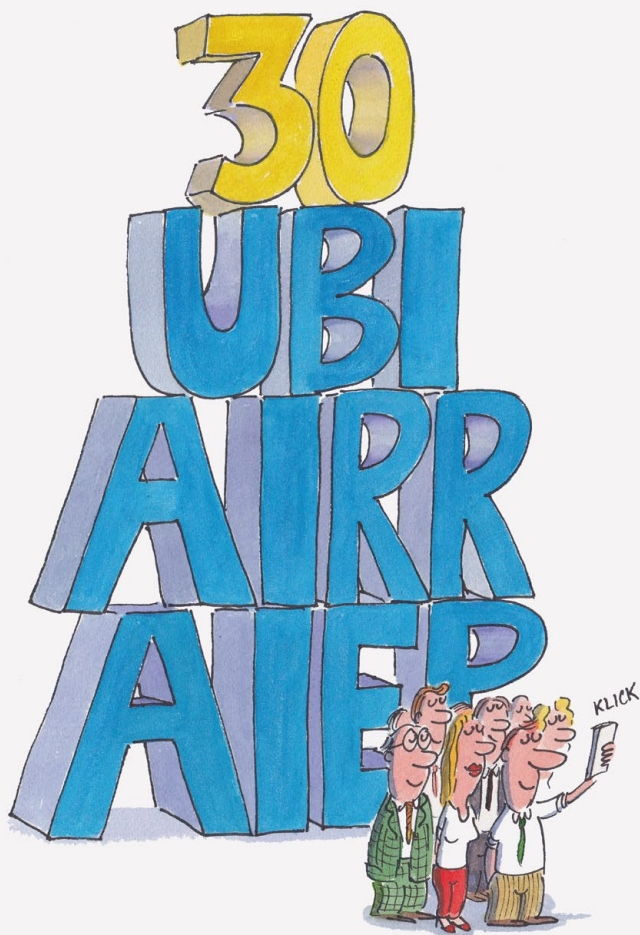




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI

Jahresbericht 2014 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2014 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

VORWORT

Die Medienfreiheit ist zentral

Selten zuvor schlug den Medien so viel Feindseligkeit entgegen wie 2014. Man glaubte ihnen nicht mehr und bezichtigte sie der unwahren Berichterstattung. Der Kredit des Journalismus sank in den Keller; „Lügenpresse“, ein Naziwort, wurde zum Slogan einer ganzen Bewegung. Auch einzelne Ombudsleute für Radio und Fernsehen in der Schweiz wurden nach gewissen Sendungen von einer veritablen Flut von Beanstandungen überschwemmt.

Doch unmittelbar nach der Jahreswende drang wieder die andere Sicht ins Bewusstsein der Weltöffentlichkeit: Das schändliche Attentat auf die Redaktion des Satireblatt „Charlie Hebdo“ vom 7. Januar 2015 in Paris machte mit einem Schlag die Bedeutung der Meinungsäusserungsfreiheit deutlich. Plötzlich wurde wieder klar, wie wichtig es ist, dass die Medien frei berichten, und dass diese Freiheit auch die Freiheit der Kritik, die Freiheit des Kommentars, die Freiheit der Satire einschliesst.

Die Medienfreiheit ist zentral. Ohne sie ist die menschliche Freiheit grundsätzlich in Frage gestellt. Oder wie es der Staatsrechtslehrer und frühere UBI-Präsident Jörg Paul Müller sagte: „Neben den Garantien der Menschenwürde ist Meinungsäusserungsfreiheit in jeder rechtstaatlichen Demokratie das zentralste aller Grundrechte“. Die UBI würdigt dies, indem sie die Programmfreiheit der Radio- und Fernsehveranstalter respektiert.

Allerdings ist keine Freiheit grenzenlos. Wer durch Medienberichte Menschen diskriminiert, zu Hass und Gewalt aufruft oder die freie Meinungsbildung des Publikums manipuliert, muss damit rechnen, dass die UBI entsprechende Beschwerden gutheisst. Die UBI schützt nicht nur die Medienfreiheit. Sie schützt auch das Publikum vor deren Missbrauch. Im Berichtsjahr kam sie bei zwei Radiosendungen zum Befund, dass die Regeln verletzt sind.

Dabei geht es nie darum, die Medienschaffenden zu belehren, wie „richtiger“ Journalismus aussehen müsste. Denn die UBI übt keine Fachaufsicht aus, sondern eine Rechtsaufsicht. Es ist nicht ihre Aufgabe zu sagen, wie man eine Sendung journalistisch anders und besser hätte machen können. Aber in den Erwägun-

gen, die zum Entscheid führen, spielt das Fachliche durchaus eine Rolle, manchmal zu Gunsten, manchmal zu Ungunsten der Redaktion. Wenn in der Hitze des Gefechts ein Fehler passiert, der für die Meinungsbildung des Publikums nicht zentral ist, dann benützt die UBI ein fachliches Argument (Ungenauigkeit in der Hitze des Gefechts), um einen rechtlichen Befund zu statuieren (Fehler in einem Nebenpunkt). Das Umgekehrte kann auch passieren, etwa, wenn ein Bericht vollständig auf falschen Behauptungen fusst: Dann führt die schwache Recherche (fachliches Argument) zu einem rechtlichen Befund (nicht sachgerecht).

Die UBI hat ihre Praxis 2014 in Gesprächen mit dem Generaldirektor der SRG, aber auch mit den Verantwortlichen von RTS während ihres Besuches in Lausanne und Genf diskutiert und erläutert. Dabei konnte sie feststellen, dass sich die Sendeverantwortlichen sehr ernsthaft mit den Argumenten der Beschwerdeinstanz auseinandersetzen. Die UBI hat ihre Praxis auch in dem Handbuch „Zwischen Medienfreiheit und Publikumsschutz“ dargelegt, das sie zu ihrem 30jährigen Bestehen veröffentlicht hat.

Dass dieses Handbuch jetzt vorliegt, ist hauptsächlich dem Sekretariatsleiter Pierre Rieder zu verdanken. Ihm, dem übrigen Sekretariat und den Mitgliedern der UBI danke ich herzlich für ihr grosses Engagement im Jahr 2014. Ein besonderer Dank geht an Heiner Käppeli, der zum Ende des Berichtsjahres aus der UBI ausscheiden musste, weil seine Gesamtamtszeit abgelaufen war. Er hat sich mit nie nachlassender Leidenschaft an der Arbeit der UBI beteiligt und viele Beratungen mit starken Argumenten geprägt und beeinflusst.

Dass die UBI ihren Auftrag auf dem nötigen Niveau erfüllen kann, ist aber nur möglich wegen eines doppelten Kapitals: Wegen der Pflugarbeit der Ombudsleute und wegen der Prägarbeit der Vorgänger. Die Ombudsleute pflügen vor; sie erledigen die vielen Beanstandungen durch ihre verstehende, ermahnende, vermittelnde Arbeit. Die Vorgänger in der UBI prägten die Rechtsprechung. Sie setzten Standards, an denen wir uns jetzt orientieren können. Dies kam gerade auch an der Feier zum 30jährigen Bestehen zum Ausdruck, an der Achille Casanova als Ombudsmann und Ursula Nordmann (Präsidentin 1995-1997) als Vorgängerin das Wort ergriffen. Auch ihnen sei, stellvertretend für alle Andern, gedankt.

Roger Blum, Präsident der UBI

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	5
1.1. Überblick	5
1.2. Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes	5
2. Einsetzungsverfügung	6
3. Zusammensetzung der UBI	7
4. Geschäftsführung	8
5. Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter	9
5.1. Wahl und Aufsicht der Ombudsstellen	9
5.2. Treffen UBI – Ombudsstellen	9
6. Beschwerdeverfahren	11
6.1. Geschäftsgang	11
6.2. Beanstandete Sendungen	11
6.3. Gutgeheissene Beschwerden	12
7. Aus der Rechtsprechung der UBI	13
7.1. Entscheid b. 676 vom 6. Dezember 2013 betreffend Fernsehen SRF, Sendung „Rundschau“, Beitrag „Fragwürdige Doktorarbeiten“	13
7.2. Entscheid b. 683 vom 14. Februar 2014 betreffend Radio RTS la Première, Sendung „Le Journal du Matin“, Beitrag „L’invité de la rédaction“ sowie Vorankündigungen	15
7.3. Entscheid b. 684 vom 20. Juni 2014 betreffend Fernsehen SRF, Themenmonat „Die Schweizer“ mit der gleichnamigen vierteiligen Dokumentation	15
7.4. Entscheid b. 687 und b. 692 vom 5. September 2014 betreffend Radio RTS Couleur 3, Sendung „Plein le Poste“, Beitrag „Paire de Baffles“ sowie Radio RTS La Première, Sendung „L’Agence“, Lied „Le paysan oberlandais“	18
8. Bundesgericht	20
9. EPRA	21
10. Information der Öffentlichkeit	22
11. 30 Jahre UBI	23
Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats	24
Anhang II: Statistik für den Zeitraum von 1984 - 2014	25

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Überblick

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (im Folgenden: BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen finden sich im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG; SR 784.40), in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) und in dem vom Bundesrat genehmigten Geschäftsreglement der UBI (SR 784.409). Relevant ist für die UBI auch das einschlägige internationale Recht wie etwa das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen des Europarats (SR 0.784.405).

1.2. Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes

Die Räte haben im Berichtsjahr über die Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes beraten und diese verabschiedet. Ein Referendum gegen diese Gesetzesänderungen ist allerdings bereits zu Stande gekommen. Das Schweizer Volk wird daher 2015 über diese Revision befinden. Im Mittelpunkt steht die Schaffung einer geräteunabhängigen Abgabe für Radio und Fernsehen, welche das bisherige System mit der Empfangsgebühr ersetzen soll. Daneben umfasst die Teilrevision auch zwei - nicht umstrittene - Bereiche, welche den Zuständigkeitsbereich der UBI berühren: Die Aufsicht über das übrige publizistische Angebot der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), zu welchem insbesondere die Online-Angebote und der Teletext gehören, soll vom Bundesamt für Kommunikation auf die verwaltungsunabhängige UBI übertragen werden. Überdies würden bei einer Annahme der Teilrevision die faktisch bedeutungslosen, rechtlich aber umstrittenen Sanktionskompetenzen der UBI aufgehoben.

2. Einsetzungsverfügung

Der Bundesrat hat im Berichtsjahr eine Überprüfung der Aufgaben und der Zusammensetzung der ausserparlamentarischen Kommissionen vorgenommen. Der Zweck bestand darin, die Zahl der Kommissionen zu reduzieren, Kosten zu sparen und die Einsetzungsverfügungen zu aktualisieren. Die aus zehn Artikeln bestehende neue Einsetzungsverfügung für die UBI äussert sich zu deren Notwendigkeit, zu den Aufgaben, zur Mitgliederzahl, zur Organisation, zur Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit, zur Wahrung des Amtsgeheimnisses und zur damit verbundenen Schweigepflicht der Mitglieder, zu den finanziellen Rahmenbedingungen, zur Entschädigungskategorie sowie zum Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung. Umstritten war einzig der Passus, wonach die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der UBI mit der gebotenen Zurückhaltung zu erfolgen hat. Dagegen äusserte die UBI im Konsultationsverfahren Vorbehalte, namentlich aufgrund ihrer Unabhängigkeit. Dieser Passus zur Information der Öffentlichkeit wurde vom Bundesrat schliesslich in die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung aufgenommen.

3. Zusammensetzung der UBI

Seit anfangs 2014 ist die Oltener Rechtsanwältin Catherine Müller als Nachfolgerin von Alice Reichmuth Pfammatter in der UBI tätig. Ende 2014 endete die Amtszeit des Kommunikationstrainers Heiner Käppeli. Ihm gebührt grossen Dank für seine Verdienste im Rahmen seiner nebenamtlichen Tätigkeit bei der UBI. Bereits vergangenes Jahr bestimmte der Bundesrat Reto Schlatter, Studienleiter bei der Schweizer Journalistenschule MAZ, zu seinem Nachfolger. Die Amtsperiode der neun UBI-Mitglieder dauert bis Ende 2015 (siehe zur Zusammensetzung der UBI Anhang I).

4. Geschäftsführung

Administrativ ist die UBI dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angegliedert. Zusammen mit anderen unabhängigen Behörden ist sie seit Anfang 2012 in der Organisationseinheit Regula­tionsbehörden Infrastruktur (RegInfra) zusammengefasst. Auf der Grundlage einer Vereinbarung „zur Sicherstellung der administrativen und logistischen Unterstützung der UBI durch das GS UVEK“ erbringt das Generalsekretariat des Departements wichtige Leistungen wie etwa im Rechnungswesen, im personaldienstlichen Bereich, bei der Infrastruktur sowie bei Übersetzungen.

Das Sekretariat, welches die Geschäfte der Kommission fachlich und administrativ begleitet, vertritt die UBI auch gegenüber der Bundesverwaltung. Neben seinen Kernaufgaben war es 2014 mit der Umsetzung diverser Projekte des Bundes beschäftigt, wie namentlich des NFB, des neuen Führungsmodells für die Bundesverwaltung, sowie in den Bereichen Informatik und Archivierung. Das 30-Jahr-Jubiläum der UBI bildete einen weiteren Schwerpunkt in der Tätigkeit des Sekretariats.

Der Präsident, die Vizepräsidentin und der Sekretariatsleiter tauschten sich im Rahmen von Telefonkonferenzen regelmässig aus. Die Kontakte im Rahmen dieses informellen Präsidiums dienen namentlich zur Vorbereitung von Sitzungen, zur Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit und der Pflege von Kontakten zu anderen Behörden und zur Branche sowie zur gegenseitigen Information.

5. Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter

5.1. Wahl und Aufsicht der Ombudsstellen

Die UBI ist zuständig für die Wahl und Beaufsichtigung der ihr vorgelagerten Ombudsstellen der schweizerischen Radio- und Fernsehveranstalter mit Ausnahme derjenigen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG (Art. 91 RTVG). Die drei Hauptsprachregionen verfügen jeweils über eine eigene Ombudsstelle. Diese der UBI administrativ zugeordneten Ombudsstellen haben ihr jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Die Aufsicht der Ombudsstellen der SRG, die durch die eigenen Publikumsräte bestimmt werden, erfolgt durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM). Die UBI wies dieses darauf hin, dass Beanstandungsverfahren bei den Ombudsstellen von RTS (Radio Télévision Suisse) und RSI (Radiotelevisione svizzera) teilweise viel länger als die gesetzlich vorgesehene Frist von 40 Tagen dauerten. Seither konnten Pendenzen bei diesen Ombudsstellen abgebaut und die Behandlungsfristen bei neuen Beanstandungen wieder eingehalten werden.

Die UBI stellte schon seit längerem fest, dass die Ombudsstellen bezüglich des Erfordernisses der Schriftlichkeit von Beanstandungen im Sinne von Art. 92 Abs. 2 RTVG eine unterschiedliche Praxis verfolgten. Da dies bei Beanstandern zu gewissen Irritationen führte, strebte die UBI eine Vereinheitlichung an. Sie konsultierte aus diesem Grund das BAKOM. Dieses vertrat – namentlich auch aufgrund der Gesetzesmaterialien - die Haltung, dass die Anforderungen an die Schriftlichkeit tief zu halten seien. Beanstandungen per E-Mail, in welchen die Postadresse bekanntgegeben werde, erfüllten deshalb das Formerfordernis der Schriftlichkeit. Eine eigenhändige Unterschrift des Beanstanders bzw. eine entsprechende digitale Signatur sei nicht zwingend erforderlich. Die UBI schloss sich dieser Auffassung des BAKOM an und orientierte die Ombudsstellen entsprechend.

5.2. Treffen UBI – Ombudsstellen

Das jährliche Treffen zwischen Mitgliedern der Ombudsstellen und der UBI fand am 11. Dezember statt. Zum ersten Mal nahmen daran die neuen Verantwortlichen der Ombudsstellen von RTS (Raymonde Richter) und RSI (Francesco Galli) teil. Neben der gegenseitigen Orientierung über die Tätigkeiten wurde bei

diesem Treffen die Öffentlichkeitsarbeit thematisiert. Nach wie vor besteht auf Websites von zahlreichen Radio- und Fernsehveranstaltern keine transparente Darstellung über das Beanstandungsverfahren und über die zuständige Ombudsstelle. Erörtert wurden an der Zusammenkunft auch die neuesten Entwicklungen im nationalen und im europäischen Rundfunkrecht. Denis Masmejan, Mitautor und Mitherausgeber eines neuen Kommentars zum RTVG, referierte zudem über ausgewählte Aspekte der programmrechtlichen Rechtsprechung. Aspekte im Zusammenhang mit Wahl- und Abstimmungssendungen gaben in der Diskussion zu reden.

6. Beschwerdeverfahren

6.1. Geschäftsgang

Im Berichtsjahr gingen 20 neue Beschwerden ein (Vorjahr 18). Darunter befanden sich fünfzehn Popularbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG, bei denen die Eingabe der Beschwerde führenden Person von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen unterstützt wird (Vorjahr: 9). Dazu kamen fünf Individual- bzw. Betroffenenbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG (Vorjahr: neun). Bei diesen weist die Beschwerde führende Person eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung auf.

Bei den der UBI vorgelagerten Ombudsstellen gingen 2014 insgesamt 564 Beanstandungen (Vorjahr: 237) ein. Die im Vergleich mit den Vorjahren ausserordentlich hohe Zahl von Beanstandungen erklärt sich insbesondere dadurch, dass gegen zwei Sendungen des Fernsehens SRF – den „Rundschau“-Beitrag zum Grippe und den „Schawinski“-Talk mit Andreas Thiel – alleine 295 Beanstandungen registriert werden konnten. An die UBI wurden damit lediglich 3.5 Prozent der Fälle (Vorjahr: 7.6 Prozent) weitergezogen. Dies unterstreicht neuerlich die wichtige - die UBI entlastende - Funktion der Ombudsstellen im Rahmen des programmrechtlichen Aufsichtsverfahrens.

Die UBI erledigte 2014 insgesamt 14 Beschwerdeverfahren (Vorjahr: 18), von denen 12 materiell-rechtlich beurteilt wurden (Vorjahr: 15). Auf zwei Beschwerden konnte sie nicht eintreten (Vorjahr: 2).

Die UBI tagte im Berichtsjahr fünf mal, einmal davon im Rahmen einer zweitägigen Sitzung. Sie beriet über alle materiell behandelten Beschwerden öffentlich. Die traditionelle zweitägige Zusammenkunft fand am 4. und 5. September in Lausanne und Genf statt. Im Genfer Justizgebäude führte die UBI öffentliche Beratungen durch. Sie tauschte sich mit den Verantwortlichen von RTS, des wichtigsten Radio- und Fernsehveranstalters in der französischsprachigen Schweiz aus und informierte die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

6.2. Beanstandete Sendungen

Die neu eingegangenen Beschwerden richteten sich ausschliesslich gegen Sen-

dungen aus Programmen der SRG. Gegenstand von Beschwerden bildeten im Einzelnen Sendungen von Fernsehen SRF (9), Radio SRF (4), Fernsehen RTS (3), Radio RTS (2) und Fernsehen RSI (1). Eine Beschwerde betraf sowohl Fernsehen SRF als auch Fernsehen RTS.

Im Fokus der Beschwerden standen Nachrichten- und andere Informationssendungen wie die „Rundschau“, „10 vor 10“, „Kassensturz“ (alle von Fernsehen SRF), „Espresso“ (von Radio SRF), „19:30 le journal“ oder „Temps Présent“ (beide von Fernsehen RTS). Bei den zwei Ausnahmen handelte es sich um satirische Beiträge.

Thematisch ging es bei den beanstandeten Sendungen um Konsumentenschutz, die Schweizer Geschichte, die Masseneinwanderungsinitiative, die Jurafrage, die Drogen- und Energiepolitik, die geplante Beschaffung des Kampfflugzeugs Gripen, die Olympischen Winterspiele, um eine öffentliche Urteilsberatung des Bundesgerichts, Verfahren gegen einen Walliser Weinhändler sowie um die Berichterstattung zu Israel und zum Konflikt in der Ukraine.

6.3 Gutgeheissene Beschwerden

Bei einem der im Berichtsjahr abgeschlossenen Beschwerdeverfahren stellte die UBI eine Rechtsverletzung fest (Vorjahr 2). Betroffen davon war eine morgendliche Informationssendung auf Radio RTS La Première zum Syrienkonflikt, welche das Sachgerechtigkeitsgebot verletzte (siehe dazu, Ziffer 7.2). Die SRG akzeptierte den Entschied und stellte der UBI im Rahmen des Verfahrens nach festgestellten Rechtsverletzungen gemäss Art. 89 Abs. 1 RTVG einen Bericht mit den getroffenen Massnahmen zu, um den Mangel zu beheben und um zukünftige ähnliche Verstösse zu vermeiden. Die UBI erachtete diese Massnahmen als genügend, weshalb das Verfahren abgeschlossen werden konnte. Im Dezember hiess die UBI zusätzlich eine Beschwerde gegen einen Beitrag der Sendung „HeuteMorgen“ von Radio SRF 1 zum Wegzug von grossen, internationalen Unternehmen am Beispiel des Rohstoffunternehmens Weatherford gut. Die Eröffnung der schriftlichen Entscheidbegründung an die Parteien erfolgt allerdings erst 2015.

7. Aus der Rechtsprechung der UBI

In der nachfolgenden Übersicht über die Rechtsprechung werden zusammenfassend ausgewählte Beschwerdeentscheide vorgestellt, welche im Berichtsjahr eröffnet wurden. Die integrale Begründung aller 2014 eröffneten Entscheide findet sich in anonymisierter Form auf der UBI-Website (www.ubi.admin.ch).

7.1. Entscheid b. 676 vom 6. Dezember 2013 betreffend Fernsehen SRF, Sendung „Rundschau“, Beitrag „Fragwürdige Doktorarbeiten“

Sachverhalt: Im Rahmen des wöchentlich ausgestrahlten Politmagazins „Rundschau“ strahlte Fernsehen SRF am 27. März 2013 den Beitrag „Professor in der Kritik“ aus. Dieser befasste sich kritisch mit von Prof. Christoph Mörgeli am Medizinhistorischen Institut der Universität Zürich betreuten Dissertationen. Bei über einem Dutzend dieser Dissertationen beständen Zweifel hinsichtlich des erforderlichen wissenschaftlichen Gehalts. Diese Dissertationen würden zum überwiegenden Teil aus Transkriptionen und der Übersetzung von alten Texten bestehen. Im Beitrag bestätigen dies zwei als ehemalige Doktoranden bezeichnete Personen anonym. Zu Wort kommt ebenfalls eine Wissenschaftsexpertin der Universität Genf, welche sich schockiert zeigt, dass Dissertationen, die zur Hauptsache aus der Transkription von alten Texten bestünden, möglich seien. Im anschliessenden Studiogespräch konfrontiert der Moderator Christoph Mörgeli mit der im Filmbeitrag erhobenen Kritik. In der gegen den Beitrag erhobenen Beschwerde machte der Professor und bekannte Politiker geltend, das Sachgerechtigkeitsgebot sei verletzt und die Menschenwürde missachtet worden. Er rügte insbesondere die anonym vorgetragenen Anschuldigungen. Die Glaubwürdigkeit dieser Quellen sei höchst zweifelhaft. Der Beitrag habe sich einseitig und in nicht sachgerechter Weise auf ihn, einen unbequemen Politiker fokussiert. Seine berufliche Integrität sei pauschal herabgewürdigt worden.

Würdigung: Im Mittelpunkt des Beitrags mit dem Filmbericht und dem anschliessenden Studiogespräch stand die Kritik an von Christoph Mörgeli betreuten Dissertationen und namentlich die Frage, ob diese wissenschaftlichen Standards genügten. Nicht klären liess sich aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Quellenschutzes die Identität der anonymen Informanten. Anonym vorgelegene Vorwürfe sind wegen der fehlenden Transparenz heikel und erfordern gegebenenfalls die Einhaltung von erhöhten Sorgfaltspflichten. Die Relevanz dieser Sequenzen für die behauptete mangelnde Wissenschaftlichkeit von Dis-

sertationen gilt es allerdings zu relativieren, weil die Redaktion zusätzliche Recherchen angestellt hatte. Der Hauptvorwurf, die umstrittenen Dissertationen bestünden zu einem grossen Teil aus Transkriptionen und Übersetzungen von alten Texten, wurde im Übrigen auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Strittig war einzig der wissenschaftliche Wert dieser Transkriptionen und Übersetzungen. Dieser Umstand ging aus dem Beitrag klar hervor.

Die Rolle des Beschwerdeführers als Doktorvater wurde im Filmbericht korrekt dargestellt. Sein Bekanntheitsgrad dürfte auch der Grund dafür sein, dass der Beitrag stark auf ihn fokussierte. Dieser Blickwinkel ist nicht zu beanstanden, bildet er doch Bestandteil der Programmautonomie der Veranstalter (Art. 6 Abs. 2 RTVG). Der Beschwerdeführer konnte seine Sicht der Dinge im Studiogespräch ausgiebig darlegen. Er äusserte sich dabei namentlich zur Frage der Wissenschaftlichkeit der kritisierten Dissertationen, zu den anonymen Aussagen von angeblich ehemaligen Doktoranden, zu den Vorgängen am Medizinhistorischen Institut der Universität Zürich und zu im Filmbericht angehörten Experten; ausserdem strich er seinen wissenschaftlichen Leistungsausweis hervor.

Der etwas reisserische Charakter der Szenen mit den anonymen Informanten war ebenso wenig wie ein irreführender Satz über die Streichung von Dissertationsprojekten aus dem Forschungsregister geeignet, eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots zu begründen. Es handelt sich dabei um Mängel in Nebenpunkten. Der mit dem kritischen Ansatz des Beitrags verbundene teilweise verbundene tendenziöse Charakter war für das Publikum als solcher erkennbar.

Auch die Achtung der Menschenwürde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG verletzte der Beitrag nicht. Der Beschwerdeführer wurde nicht blossgestellt, lächerlich gemacht oder seine Würde als Mensch in anderer Weise missachtet. Im Zentrum des Beitrags stand die Kritik an den von ihm betreuten Dissertationen. Daran ändert auch die Frage des Moderators am Ende des Studiogesprächs, ob der Beschwerdeführer von seinem Nationalratsmandat zurücktrete, nichts. Eine provokative und allenfalls deplatzierte Frage an eine medienerfahrene Persönlichkeit steht grundsätzlich nicht in einem Widerspruch zum Programmrecht. Der erbotene Beschwerdeführer konterte denn auch heftig, indem er die journalistische Legitimation und Qualifikation des ganzen Beitrags in Zweifel zog.

Die UBI hat die Beschwerde aus den erwähnten Gründen einstimmig abgewiesen.

7.2. Entscheid b. 683 vom 14. Februar 2014 betreffend

Radio RTS la Première, Sendung „Le Journal du Matin“, Beitrag „L’invité de la rédaction“ sowie Vorankündigungen

Sachverhalt: In ihrer morgendlichen Informationssendung „Le Journal du Matin“ strahlte RTS la Première am 18. April 2013 in der Rubrik „L’invité de la rédaction“ ein Interview mit einem französischen Historiker zum Konflikt in Syrien aus. In der Einleitung zum Interview wie schon in zwei Vorankündigungen wies der Moderator darauf hin, dass die internationale Gemeinschaft nicht reagiere, obwohl die Verwendung von chemischen Waffen durch das syrische Regime von Bachar el-Assad bewiesen sei. In der gegen den Beitrag erhobenen Popularbeschwerde wird eingewendet, es entspreche nicht den Tatsachen, dass der Einsatz von Chemiewaffen durch das syrische Regime habe nachgewiesen werden können.

Würdigung: Medienfreiheit und Programmautonomie erlauben die Kritik an Regierungen. Doch auch wenn es sich um ein autoritäres Regime wie dasjenige in Syrien handelt, welches offensichtliche Menschenrechtsverletzungen begeht, müssen die wesentlichen, themenrelevanten Fakten korrekt wiedergegeben werden. Dies war hinsichtlich der wiederholten Aussagen des Moderators zum Gebrauch von chemischen Waffen durch die syrische Regierung nicht der Fall, die auch der französische Historiker im Interview nicht relativierte. Zum Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung gab es für eine entsprechende Verantwortung der syrischen Regierung noch keine offiziellen Beweise. Es handelte sich bei diesen Aussagen zur Verwendung von Chemiewaffen damit nicht um Fakten, sondern um persönliche Ansichten. Dieser Umstand ging für die Zuhörerschaft aus dem Beitrag nicht hervor. Der diesbezügliche Mangel an Transparenz stellte keinen Nebenpunkt dar, sondern beeinflusste den Beitrag als Ganzes und die Meinungsbildung der Zuhörerschaft. Er begründete damit eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots. Mit 5:4 Stimmen beschloss die UBI, die Beschwerde gutzuheissen.

7.3. Entscheid b. 684 vom 20. Juni 2014 betreffend

Fernsehen SRF, Themenmonat „Die Schweizer“ mit der gleichnamigen vierteiligen Dokumentation

Sachverhalt: Vom 3. bis 30. November 2013 veranstalteten verschiedene Programme der SRG den Themenmonat „Die Schweizer“. Er bestand aus einer

Vielzahl von Radio- und Fernsehsendungen (insgesamt 300) und Onlinepublikationen, welche sich mit der Geschichte der Schweiz wie auch mit aktuellen Fragen und den Zukunftsperspektiven auseinandersetzten („Woher kommen wir? Welches sind unsere Wurzeln? Was verbindet uns?“). Im Zentrum stand eine vierteilige Dokufiction-Filmreihe mit ausgewählten historischen Ereignissen, die anhand des Wirkens von prägenden Persönlichkeiten dargestellt wurden. Die Beschwerde richtete sich gegen die auf Fernsehen SRF ausgestrahlten Sendungen. Gerügt wurde, es sei ein einseitiges Bild der Schweizer Geschichte präsentiert worden, Frauen seien ausgegrenzt und diskriminiert worden. In der vierteiligen Dokufiction sei zudem Gewalt verharmlost und dem Publikum ein veraltetes Geschichtsbild präsentiert worden.

Würdigung: Die Sendungen im Rahmen des Themenmonats „Die Schweizer“ vermittelten dem Publikum von Fernsehen SRF insgesamt kein einseitiges Bild zur Schweizer Geschichte und zur nationalen Identität. Die zahlreichen Sendungen beinhalteten eine Vielzahl von themenrelevanten Informationen zu wichtigen Ereignissen, Personen sowie den Lebensumständen. Dabei kamen verschiedenste Ansichten zur Schweiz, zu ihrer Geschichte und zum Verständnis der Geschichte zum Ausdruck. Bedeutenden Frauen und der Rolle der Frauen in der Schweizer Geschichte wurden spezielle Sendegefässe gewidmet. Es wurde damit auch ein Gegengewicht zu anderen von der Beschwerdeführerin kritisierten Sendungen und insbesondere zur vierteiligen Dokufiction gesetzt, in welchen die Frauen eine untergeordnete Rolle spielten. Kritikerinnen und Kritiker der Dokufiction erhielten zudem Gelegenheit, sich in einem „Club Extra“ gleich nach Ausstrahlung der ersten Folge Gehör zu verschaffen. Die Sendungen von Fernsehen SRF zum Themenmonat „Die Schweizer“ haben deshalb das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG nicht verletzt.

Für den Umstand, dass in der vierteiligen Dokufiction Männer die tragenden Rollen verkörperten, gibt es sachliche Gründe. In den dargestellten Epochen, wie generell in der Schweizer Geschichte bis weit ins 20. Jahrhundert, fehlten Frauen, die in der Politik eine herausragende Rolle einnahmen. Gründe dafür waren das Fehlen des Stimm- und Wahlrechts und der fehlende Zugang zu den höchsten politischen Machtpositionen in der seit Jahrhunderten republikanischen Schweiz. Es kann dem Fernsehen SRF auch nicht vorgeworfen werden, es habe bestimmte Epochen der Schweizer Geschichte für die Dokufiction gewählt, um Frauen auszugrenzen. Die Auswahl ist vielmehr wegen ihrer historischen Bedeutung sachlich nachvollziehbar. Zudem waren auch in anderen Epochen

Frauen mit einer prägenden Rolle in der Schweizer Politik bis ins 20. Jahrhundert in der Minderheit. Frauen wurden im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG nicht diskriminiert.

Die thematisierten Auseinandersetzungen um Land und Macht dienten keinem Selbstzweck. Sie waren eingebettet in den Kontext der beschriebenen geschichtlichen Ereignisse, welche für das Entstehen der Eidgenossenschaft bzw. des Bundesstaates von zentraler Bedeutung waren. In der Darstellung der Gewaltszenen war die Dokumentation angesichts der teilweise äusserst gewalttätigen tatsächlichen historischen Begebenheiten sehr zurückhaltend. Schockierende Bilder fehlten ganz. Gewalt wurde auch in den Kommentaren in keiner Weise verherrlicht oder verharmlost.

Zu den in der Dokufiction dargestellten Ereignissen konnte sich das Publikum aufgrund der zahlreich vermittelten Fakten, welche durch Kommentare von Historikern ergänzt wurden, eine eigene Meinung bilden. Das Sachgerechtigkeitsgebot schreibt den Rundfunkveranstaltern nicht vor, auf welche Weise diese dem Publikum Geschichte zu vermitteln haben. Vielmehr ist auf die durch die Programmautonomie gewährleistete Freiheit in der Themenwahl und der Art der Gestaltung hinzuweisen (Art. 6 Abs. 2 RTVG). Programmveranstalter tragen dabei naturgemäss den Besonderheiten des Mediums Rechnung. Die Kritik insbesondere von Frauenseite hinsichtlich des Geschichtsbilds, welcher der Dokufiction zu Grunde liegt, bildete im Übrigen Bestandteil der Diskussion im „Club Extra“, welches gleich im Anschluss an den ersten Film ausgestrahlt wurde. Für das Publikum wurde dieser strittige Aspekt der Dokumentation damit transparent.

Der Themenmonat „Die Schweizer“ und die gleichnamige vierteilige Dokufiction genügten den Mindestanforderungen an den Programminhalt. Eine weitergehende Pflicht der SRG zur Berücksichtigung von frauenspezifischen Anliegen im Sinne einer generellen Geschlechterparität kann aus dem Programmrecht nicht abgeleitet werden. Die Beschwerde wurde einstimmig abgewiesen.

7.4. Entscheid b. 687 und b. 692 vom 5. September 2014 betreffend Radio RTS Couleur 3, Sendung „Plein le Poste“, Beitrag „Paire de Baffles“ sowie Radio RTS La Première, Sendung „L'Agence“, Lied „Le paysan oberlandais“

Sachverhalt: Am 24. November 2013 hat sich die Bevölkerung des Berner Juras in einer regionalen Abstimmung gegen das Einleiten eines Verfahrens zur Gründung eines neuen, aus dem Berner Jura und dem Kanton Jura bestehenden Kantons und damit für einen Verbleib im Kanton Bern ausgesprochen. Die Stimmberechtigten des Kantons Jura befürworteten dagegen gleichentags einen Zusammenschluss. Die Abstimmungsergebnisse und insbesondere das negative Verdikt im Berner Jura bildeten Gegenstand von zwei Radiobeiträgen von RTS in der darauf folgenden Woche. In der Sendung „Plein le Poste“ von Couleur 3 wurde der Beitrag „Paire de Baffles“ ausgestrahlt und in der Sendung „L'Agence“ sang der bekannte Humorist Thierry Meury das Lied „Le paysan oberlandais“. In den dagegen erhobenen Beschwerden wurde moniert, die Beiträge verhöhnten und degradierten die bernjurassische Bevölkerung in unzulässiger Weise.

Würdigung: Bei beiden Ausstrahlungen handelt es sich um satirische Beiträge zum ablehnenden Votum im Berner Jura. Der satirische Charakter war für die Zuhörenden klar erkennbar. Die beiden Protagonisten sind in der französischsprachigen Schweiz denn auch bekannt für ihren Humor. In „Paire de Baffles“ stellt Patrick Dujany das Abstimmungsergebnis als gescheiterte Hochzeit („mariage raté“) dar, die sich in ein Begräbnis umwandelte. Gewisse Aussagen gegenüber dem Berner Jura mögen verletzend sein („danse des connards“). Dies ist aber ein häufiges Merkmal von satirischen Beiträgen, welche Übertreibungen aufweisen und nicht wortwörtlich zu verstehen sind. Programmrechtliche Bestimmungen und namentlich das Diskriminierungsverbot und die Achtung der Menschenwürde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG wurden nicht verletzt. Die Beschwerden gegen diesen Beitrag hat die UBI einstimmig abgewiesen.

In der Sendung „L'Agence“ sang Thierry Meury das selbstkomponierte Lied „Le paysan oberlandais“, welches auf einer bekannten Melodie beruht. Auch er wählt wenig schmeichelhafte Worte gegenüber dem Berner Jura („Bernois ratés“, „Sans patrie, frustrés de ne pas être des vrais paysans oberlandais“). In der Beschwerde wurde überdies gerügt, dass Meury in einem Satz einen unzulässigen Vergleich mit Nazideutschland („Comme ils saluent, ils ont dit Nein unanime, le bras levé.“) anstellt. Dieser Satz kann allerdings, wie häufig bei der Satire, mehrdeutig verstanden werden. Die Botschaft des Lieds war insgesamt

denn auch nicht diskriminierend, menschenverachtend oder von Hass geprägt. Im Vordergrund stand die Enttäuschung und das Unverständnis, dass sich die Mehrheit des französischsprachigen Berner Juras ein weiteres Mal für einen Verbleib bei einem deutschsprachigen Kanton entschied, statt sich mit den gleichsprachigen anderen Teilen des Juras zu vereinen. Die UBI hat die Beschwerden gegen dieses Lied mit 6:3 Stimmen abgewiesen.

8. Bundesgericht

Die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts hatte im Berichtsjahr keine Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide der UBI materiell zu behandeln. Auf eine Beschwerde trat das Bundesgericht nicht ein, weil der Beschwerdeführer den angefochtenen UBI-Entscheid ohne Begründung verspätet eingereicht hatte und damit die Beschwerde Voraussetzungen nicht erfüllte.

9. EPRA

Die UBI gehört der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) seit 1996 an. Es handelt sich um eine unabhängige Organisation, welcher 52 Rundfunkbehörden angehören. Die Europäische Union, der Europarat, die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle sowie der Beauftragte für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) haben Beobachterstatus. Im Vordergrund steht bei der EPRA der Meinungs- und Informationsaustausch.

Im Berichtsjahr fanden Tagungen in Budva (4. – 6. Juni) und Tiflis (8. – 10. Oktober) statt. Dabei wurden neben aktuellen rundfunkrechtlichen Entwicklungen unter anderem Fragen im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Rundfunkbehörden, des Schutzes des Publikums und der Diskriminierung (Hassrede) erörtert. An beiden Tagungen nahmen Mitglieder der UBI teil.

Zusammen mit dem federführenden Bundesamt für Kommunikation war die UBI mit Vorarbeiten zur EPRA-Tagung vom 13. – 15. Mai 2015 beschäftigt, die in Bern stattfinden wird.

10. Information der Öffentlichkeit

Die Website (<http://www.ubi.admin.ch>) stellt einen zentralen Pfeiler der Öffentlichkeitsarbeit der UBI dar. Nutzer finden neben aktuellen Mitteilungen zu UBI-Tätigkeiten, Hinweisen zu den öffentlichen Beratungen und einer Datenbank mit den UBI-Entscheiden insbesondere auch sachdienliche Informationen zu den Verfahren vor den Ombudsstellen und der UBI sowie zur Behörde selber.

Zu neuen Entscheiden und zu den Ergebnissen von öffentlichen Beratungen veröffentlicht die UBI regelmässig Medienmitteilungen. Einmal jährlich, während ihrer zweitägigen Zusammenkunft, organisiert sie eine Medienkonferenz, jeweils in einer anderen Region der Schweiz. Mitglieder der UBI und des Sekretariats vertreten überdies die Behörde an verschiedenen rundfunkspezifisch relevanten Anlässen wie etwa am Schweizer Medienkongress, am Swiss Radio-Day, an der Medienrechtstagung des Medieninstituts oder an der Tagung der Schweizerischen Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft.

11. 30 Jahre UBI

Aus Anlass ihres dreissigjährigen Jubiläums veröffentlichte die UBI am 11. Dezember das Handbuch „Zwischen Medienfreiheit und Publikumsschutz. Die Medienregulierung in der Schweiz und die Praxis der UBI“. Es besteht aus zwei Aufsätzen. Der eine gibt einen Überblick über die vielfältige schweizerische Medienregulierung, im anderen wird die UBI vorgestellt und ihre Rechtsprechung anhand von Fallbeispielen zusammengefasst. Im Anhang findet sich unter anderem ein Merkblatt für Beanstandungen (an die Ombudsstellen) und Beschwerden (an die UBI). Das Buch soll zum besseren Verständnis der Tätigkeit der UBI, des Beschwerdeverfahrens, der Rechtsprechung und der Medienregulierung beitragen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Medienschaffenden und Medienverantwortlichen eine praktische Hilfe bieten. Es wurde im Rahmen einer kleinen Feier vorgestellt, an welcher aktuelle und zahlreiche ehemalige Mitglieder der UBI und des Sekretariats, Ombudsleute, Vertreterinnen und Vertreter des Departements, anderer Behörden und Organisationen im Medienbereich, von Veranstaltern, der Wissenschaft, von Journalistenschulen sowie Medienschaffende teilnahmen. Zu verschiedenen Aspekten der UBI referierten die ehemalige Präsidentin Ursula Nordmann, der Ombudsmann der SRG.D Achille Casanova sowie Präsident Roger Blum.

Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats

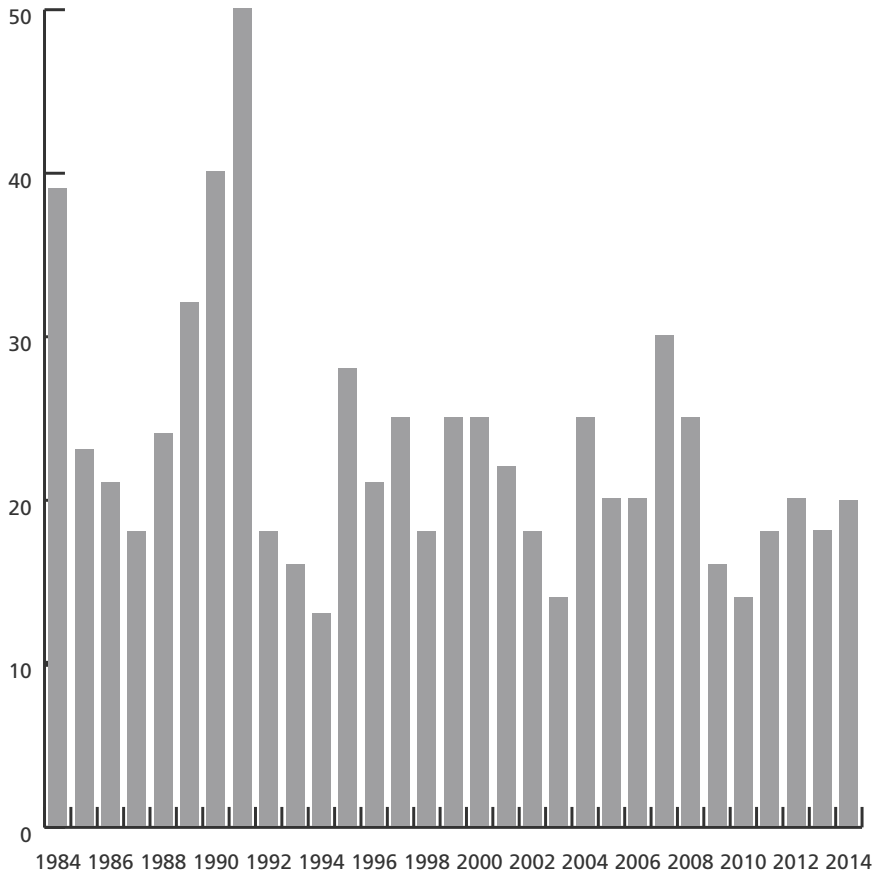
Mitglieder der UBI

	im Amt seit	gewählt bis
Roger Blum (Prof. em., Medienwissenschaftler, Köln)	01.01.2008 Präsident	31.12.2015
Carine Egger Scholl (Vorsitzende Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland, BE)	01.01.2004 Vizepräsidentin	31.12.2015
Vincent Augustin (Rechtsanwalt, GR)	01.10.2013	31.12.2015
Paolo Caratti (Rechtsanwalt und Notar, TI)	01.01.2004	31.12.2015
Heiner Käppeli (Kommunikationstrainer, LU)	01.05.2002	31.12.2014
Catherine Müller (Rechtsanwältin, SO)	01.01.2014	31.12.2015
Suzanne Pasquier Rossier (Redaktorin, NE)	01.01.2013	31.12.2015
Claudia Schoch Zeller (Rechtskonsulentin, ZH)	01.02.2005	31.12.2015
Stéphane Werly (Professor, GE)	01.01.2012	31.12.2015

Sekretariat der UBI

Juristisches Sekretariat	angestellt seit	zu
Pierre Rieder (Leiter Sekretariat)	01.10.1997	90 %
Ilaria Tassini Jung	21.08.2012	40 %
Kanzlei	angestellt seit	zu
Nadia Mencaccini	01.05.2006	50 %

Anhang II: Vergleichsstatistik für den Zeitraum von 1984-2014



1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerden

Eingegangen	39	23	21	18	24	32	40	50	18	16	13	28	21	25	18	25
Abgeschlossen	31	25	23	16	17	36	35	42	29	22	10	23	29	24	16	28
Hängig	8	6	4	6	13	9	14	21	10	4	8	13	5	6	8	5

Legitimation

Populärbeschwerden / öffentliches Interesse	11	8	6	5	9	11	31	33	10	7	9	16	17	20	14	20
Einzelbeschwerden	28	15	15	13	15	21	9	17	8	9	4	12	4	5	4	5
Departement																

Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	13	8	5	6	4	10	7	15	6	4	5	4	3	2	2	4
Fernsehen	26	15	16	12	20	22	33	35	12	12	8	24	18	23	16	21

SRG / RDRS / SRF Radio	11	6	3	3	3	7	6	13	5	2	4	3	2	2	2	2
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	13	9	12	7	14	16	29	29	11	8	5	20	17	16	11	13
SRG / RSR / RTS Radio	2	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / TSR / RTS TV	9	5	5	4	4	5	4	3	1	3	1	3	0	4	4	2
SRG / RSI Radio	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1
SRG / RSI TV	2	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1	0	1
SRG / RTR Radio Rumantsch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	1	0	1	1	2	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0
Lokale Radioveranstalter	1	0	1	2	1	1	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0
Übrige private Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	3
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0
Teletext	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	6	2	1	2	1	0	2	1	0	0	0
Ombudsbriefe	3	2	1	3	2	6										
Nichteintretensentscheid	3	6	5	1	0	10	7	8	1	9	3	6	14	7	2	4
Materieller Entscheid	23	16	13	10	14	12	24	32	23	12	7	14	14	17	14	22
Rückzug	2	1	4	2	1	2	2	1	3	0	0	1	0	0	0	2

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	23	14	13	10	11	10	24	29	21	11	8	10	13	13	10	14
Programmrechtsverletzung	0	2	0	0	3	2	0	3	2	1	2	4	1	4	4	8

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerden

Eingegangen	25	22	18	14	25	20	20	30	25	16	14	18	20	18	20
Abgeschlossen	26	20	18	17	20	21	22	19	21	25	13	23	20	18	14
Hängig	4	6	6	3	8	7	7	17	21	11	13	9	9	8	11

Legitimation

Populärbeschwerden / öffentliches Interesse	25	16	15	12	20	13	15	19	17	7	9	12	10	9	15
Einzelbeschwerden	0	6	3	2	5	7	5	10	7	9	5	6	10	9	5
Departement								1	1	0	0	0	0	0	0

Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	2	3	7	2	1	2	3	5	6	2	2	2	2	4	6
Fernsehen	23	19	11	12	24	18	17	25	19	14	12	16	18	14	14

SRG / RDRS / SRF Radio	2	1	4	2	0	2	3	3	5	1	2	1	2	4	4
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	16	12	5	7	19	11	7	16	15	11	6	10	11	10	9
SRG / RSR / RTS Radio	0	0	1	0	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	2
SRG / TSR / RTS TV	1	1	4	2	1	1	0	6	1	2	3	3	3	2	3
SRG / RSI Radio	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
SRG / RSI TV	1	3	0	1	3	5	2	2	1	1	0	0	1	0	0
SRG / RTR Radio Rumantsch	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	1	1	1
Lokale Radioveranstalter	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	1	2	0	0	0
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	2	1	1	0	1	0	2	0	0
Übrige private Fernsehveranstalter	5	3	2	2	1	1	3	0	1	0	1	0	0	0	0
Ausländische Veranstalter	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Teletext	0	0	0	0	0	0	1								

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	0	0								
Ombudsbriefe															
Nichteintretensentscheid	4	5	1	3	3	3	8	4	6	5	2	3	3	2	2
Materieller Entscheid	22	15	17	12	16	18	14	14	15	20	11	19	16	15	12
Rückzug		0	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1	1	1	0

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	19	14	10	11	12	11	10	9	11	16	8	13	12	13	11
Programmrechtsverletzung	3	1	7	1	4	7	4	5	4	4	3	6	4	2	1

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Postfach 8547

3001 Bern

Tel. 058 462 55 38

Fax 058 462 55 58

www.ubi.admin.ch

info@ubi.admin.ch